

Übersicht zum Ablauf des Habilitationsverfahren

1. Anmeldung der Habilitation

Die*der Interessent*in reicht den Antrag mit den nötigen Unterlagen über das Habilitationsbüro ein (siehe Checkliste). Die Ansprechperson im Habilitationsbüro prüft die Vollständigkeit, führt die Plagiatsprüfung durch und legt alles der*dem Dekan*in vor.

Die*der Dekan*in legt die Unterlagen dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor, der innerhalb von zwei Monaten über Annahme des Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet und die Habilitationskommission einsetzt.

Das Habilitationsbüro informiert alle Hochschullehrer*innen der FGW über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

2. erste Sitzung der Habilitationskommission

Die*der Habilitationsvorsitzende lädt zur Sitzung der Habilitationskommission ein

Nach der Stellungnahme durch die*den Fachvertreter*in entscheidet die Habilitationskommission über das weitere Verfahren

Die Habilitationskommission bestimmt die Gutachter*innen

3. Beauftragung der Gutachter*innen

Der Vorsitzende der Kommission beauftragt die Gutachter*innen, die Begutachtungszeit liegt bei 2 Monaten

Liegen die Gutachten vor, entscheidet die Kommission über die Empfehlung zur Annahme der Habilitation für den fakultätsrat.

4. Auslegung der Habilitationsschrift

Habilitationsschrift und Gutachten werden für zwei Wochen zur Einsichtnahme im Habilitationsbüro ausgelegt + eine Woche Einspruchsfrist

5. Annahme der Habilitationsschrift

Nach Ablauf der Auslege- und Einspruchsfrist entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme (oder Ablehnung).

Der Kommissionsvorsitz fordert die*den Bewerber*in auf drei Vortragsthemen einzureichen. Die drei Themen sollen

aus dem Fachgebiet stammen, für das die Lehrbefähigung beantragt ist. Der Vortrag sollte sich an die Anwesenden, also an ein breites Fachpublikum richten und den aktuellen Stand der Wissenschaft verständlich darstellen und mind. 15, max. 25 min dauern.

Der*die Vorsitzende legt das Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat und der Habilitationskommission fest

Die*der Dekan*in oder eine beauftragte Vertretung bestimmt Termin und Ort des Vortrages und lädt mit einer Frist von zwei Wochen hochschulöffentlich dazu ein, Einladung wird vom Habilitationsbüro übernommen

6. Wissenschaftlicher Vortrag

Der wissenschaftliche Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache werden im Rahmen einer Fakultätsratssitzung in Form eines Kolloquiums von der*vom Dekan*in oder der beauftragten Vertretung geleitet

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung:
Habilitationskommission bewertet den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache und empfiehlt dem Fakultätsrat die Lehrbefähigung festzustellen

Nach Annahme der Habilitationsleistungen bereitet der*die Vorsitzende der Habilitationskommission eine Beschlussvorlage über die Feststellung der Lehrbefähigung für den Fakultätsrat vor

7. Feststellung der Lehrbefähigung

Der Fakultätsrat stellt die Lehrbefähigung des Bewerbers fest

Das wird der*dem Bewerber*in in der Sitzung mündlich mitgeteilt

8. Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Der*die Bewerber*in veröffentlicht die Habilitationsschrift durch die Bibliothek der zuständigen Trägerhochschule.

9. Abschluss des Habilitationsverfahrens - Antrittsvorlesung

Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens stellt die* der Dekan*in die Lehrbefähigung durch Aushändigung der Habilitationsurkunde fest.

Die Übergabe der Urkunde erfolgt in der Antrittsvorlesung. Die Antrittsvorlesung wird von der*dem Bewerber*in nach der Veröffentlichung mit dem Dekan abgestimmt und organisiert

